



Es gibt momentan eine Reihe von Instrumenten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen sollen. Es wurde aber festgestellt, dass viele dieser Beihilfe- und Unterstützungsmaßnahmen ihr Ziel nicht erreicht haben. Diese werden auf ihre Wirksamkeit überprüft und reformiert.

- Reform der „aide au réemploi“: Diese Beihilfe wird dem Arbeitssuchenden gewährt, der eine Arbeitsstelle annimmt die schlechter bezahlt ist als seine vorige Arbeit. Durch diese Beihilfe wird seine aktuelle Entlohnung während 48 Monaten auf 90% seines vorigen Lohnes aufgewertet.

Leider hat diese Maßnahme zu Lohndumping geführt.

Beispiel : Ein Arbeitnehmer, der früher 7.500 € verdiente, wird bis zu 3,5 Mal den Mindestlohn, also 6.723 €, entschädigt. Der Arbeitgeber bezahlt davon meistens nur den Mindestlohn, also 1.921 € und der Staat trägt mit 4802 € monatlich bei. Da die Beihilfe während 4 Jahren ausbezahlt wird, kostet diese Beihilfe den Staat 230.400 €, wohingegen der Arbeitgeber nur 92.209 € für diese Arbeitskraft bezahlt hat. Der Staat bezahlt also 2,4 Mal mehr als der Arbeitgeber. Nach 4 Jahren, bei Ablauf der Maßnahme, wird vielen Arbeitnehmern gekündigt, da der Arbeitgeber nicht bereit ist, den vorher vom Staat bezahlten Betrag zu übernehmen.

Die „aide au réemploi“ wird nicht abgeschafft, sondern dahingehend reformiert, dass die Summe von Lohn und staatlicher Beihilfe 90 Prozent des früheren Lohns (bzw. von maximal 3,5 mal dem sozialen Mindestlohn) ausmacht. Die staatliche Hilfe darf 50 Prozent des vom Arbeitgeber gezahlten Lohns nicht übersteigen und deren Maximaldauer beträgt 4 Jahre.

- Abschaffung der solidarischen Frührente („préretraite-solidarité“): Die solidarische Frührente ist eine soziale Maßnahme, die es einem Arbeitnehmer ermöglicht, mit seinem Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsvertrages zu vereinbaren und unter bestimmten Voraussetzungen das Vorruhestandsgeld in Anspruch zu nehmen. Diese Form des Vorruhestands (nicht zu verwechseln mit der vorgezogenen Altersrente) wird nun abgeschafft. Die in Kollektivverträgen festgehaltenen „préretraites-solidarité“ behalten aber ihre Gültigkeit für eine maximale Dauer von drei Jahren ab Vertragsabschluss.

Parallel hierzu soll die Altersteilzeit („préretraite progressive“), und speziell der Vorruhestand für Schicht- und Nachtarbeiter („préretraite postée“), verbessert werden. Zusätzlich will die Regierung im ersten Semester 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen um die Möglichkeit zu schaffen, eine Teilrente mit einer Teilzeitarbeit zu kombinieren.

- Abschaffung der Beihilfe zur Unternehmensgründung („aide à la création d’entreprise“): Diese Beihilfe wandelte das Arbeitslosengeld in eine Beihilfe zur Unternehmensgründung um. Sie wird in Zukunft durch eine Beihilfe an Unternehmensgründer ersetzt.

- Die Kosten, die durch die Teilnahme der Arbeitnehmer an luxemburgischen Sprachkurse entstehen, werden den Arbeitgebern in Zukunft nur noch zur Hälfte vom Staat rückerstattet. Dieser Posten war in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. Von dieser Maßnahme hatten vor allem ein paar große Unternehmen profitiert, aber nur wenige Klein- und Mittelbetriebe.
- Verlängerung der befristeten Maßnahmen hinsichtlich der Auszahlung des Arbeitslosengeldes: Während der Wirtschafts- und Finanzkrise wurden im Jahr 2010 befristete Maßnahmen eingeführt, um den Lohnausfall bei Arbeitslosen, die sechs Monate oder länger ohne Arbeit waren, länger abzufedern. Durch diese Maßnahme konnte der erste der drei degressiven Beihilfesätze zeitlich nach hinten verschoben werden und der Beihilfesatz von 150% vom Mindestlohn wurde aufgehoben.

Das Arbeitslosengeld wird wie folgt definiert:

**Zeitlich befristete Maßnahme bis zum 31. Dezember 2015:**

- 250% des Mindestlohnes während 9 Monaten ;
- 200% des Mindestlohnes ab dem 273. Tag der Auszahlung ;
- 200% des Mindestlohnes im Falle einer Verlängerung.

Nun wird die Regierung die angesprochenen Maßnahmen bis spätestens September 2015 prüfen. Sollte sich keine deutliche Verbesserung am Arbeitsmarkt abzeichnen, werden die Maßnahmen fortgesetzt.

- Verlängerung der befristeten Maßnahmen betreffend die Kurzarbeit: Ähnlich wie im Fall der oben erwähnten Maßnahmen in Bezug auf Arbeitslosenunterstützung, sollten die vorübergehenden Maßnahmen, die die Anwendung der Kurzarbeit als Kriseninstrument zuließen und diese dementsprechend finanziell unterstützten, Ende 2015 auslaufen. Vor jeder weiteren Entscheidung sollen sie nun zunächst überprüft und gegebenenfalls erneut verlängert werden.

Die oben erläuterten Maßnahmen stellen die bisherige Arbeitsmarktpolitik nicht in Frage. Die erzielten Ersparnisse werden in Zukunft besser in die Arbeitssuchenden investiert werden in Form einer Verstärkung des Personals der ADEM und der Ausweitung des Ausbildungs- und Qualifikationsangebots für die Arbeitslosen.